

# Gemeinde Barum

## Vorlage

Federführend:  
Verwaltungsleitung

Nr.:

Status:  
Datum:

**VO/02/017/2023**

öffentlich  
29.06.2023

**Widmung einer Gemeindestraße; hier: Brücke „Rehmenweg“**

**Beratung im:**

**Verwaltungsausschuss  
Rat der Gemeinde Barum**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3a und § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) die auf dem anliegenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnete Brücke zwischen dem „Seeweg“ und dem „Rehmenweg“ (Gemarkung Barum, über die Flurstücke 48/1, Flur 1 und 68/13, Flur 2) – beginnend am „Rehmenweg“ (nördliche Grenze des Flurstücks 61/8, Flur 2, Gemarkung Barum) und endend am „Seeweg“ (südliche Grenze des Flurstücks 55/3, Flur 1, Gemarkung Barum) mit Wirkung zum **01.09.2023** als Gemeindestraße (andere Straße im Außenbereich) zu widmen.

Die Widmung wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

### **Sachverhalt:**

Die Brücke über die Neetze zwischen dem „Seeweg“ und dem „Rehmenweg“ soll erneuert werden.

Gemäß § 2 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu gestatten (Gemeingebrauch).

Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Brücke gewidmet wurde. Aus diesem Grund soll der Beschluss über die Widmung erfolgen.

Die Brücke wird als Gemeindestraße gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG i.V.m § 47 Nr. 3 NStrG).

Die Widmung wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Des Weiteren impliziert **nicht**, dass die Gemeinde Barum die Kosten für die Unterhaltung und Instandhaltung zukünftig zu tragen hat. Dieses obliegt weiterhin der Samtgemeinde Bardowick.